

Auswahlgrenzen im Rahmen des Auswahlverfahrens für das 1. Fachsemester im Sommersemester 2013 an der Universität Würzburg

Hauptverfahren am 01.02.2013

Studienplätze im Auswahlverfahren wurden nach Abzug der bevorzugt Zuzulassenden und einiger Sonderquoten im Rahmen folgender Kriterien vergeben:

- Quote 1: 25 Prozent nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wobei bei gleicher Note zunächst ein geleisteter Dienst und dann das Los für die Reihenfolge der Zulassungen entscheidend war.
- Quote 2: 65 Prozent nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens. Innerhalb dieser Quote werden die Studienplätze ebenfalls nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; bei gleicher Note wird nachrangig zuerst ein abgeleiteter Dienst und dann das Los berücksichtigt.
- Quote 3: 10 Prozent nach Wartezeit, wobei bei gleicher Wartezeit zunächst ein abgeleiteter Dienst und dann das Los für die Reihenfolge der Zulassungen entscheidend war.

Lebensmittelchemie (Bachelor of Science – 180 ECTS) 01.02.13 – Frist: 22.02.13	HV	Es konnten alle Bewerber zugelassen werden
Psychologie (Bachelor of Science – 180 ECTS) 01.02.13 – Frist: 22.02.13	HV	Es konnte zugelassen werden, wer in der 1. Quote – eine Note von 1,4 oder in der 2. Quote – eine Note von 1,6 (wobei hier von 94 gleichrangigen Bewerbern 48 ausgelost wurden) oder in der 3. Quote – 9 Halbjahre Wartezeit (wobei hier von 11 gleichrangigen Bewerbern 5 ausgelost wurden) nachwies.

Sonderquoten

Quote „Zweitstudium“

Die Studienplätze werden nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und den „Gründen“ für das Zweitstudium vergeben. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben.

1. Prüfungsergebnis des Erststudium: Für das Prüfungsergebnis gibt es folgende Punkte: Noten ausgezeichnet und sehr gut 4 Punkte Noten gut und voll befriedigend 3 Punkte Note befriedigend 2 Punkte Note ausreichend 1 Punkt Note nicht nachgewiesen 1 Punkt	2. Gründe für das Zweitstudium (5 Fallgruppen): Fallgruppe 1 – zwingende berufliche Gründe – 9 Punkte Fallgruppe 2 – wissenschaftliche Gründe – 7 Punkte Fallgruppe 3 – besondere berufliche Gründe – 7 Punkte Fallgruppe 4 – sonstige berufliche Gründe – 4 Punkte Fallgruppe 5 – sonstige Gründe – 1 Punkt
--	--

Die Punkte für das erste Examen und für die Begründung werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für die Einstufung auf der Rangliste. Nachrangiges Kriterium ist der Dienst.

Für die Zulassung zum Studium	wurden zugelassen
Lebensmittelchemie (Bachelor of Science – 180 ECTS)	Alle Bewerber zugelassen
Psychologie (Bachelor of Science – 180 ECTS)	alle Bewerber mit mindestens einer Messzahl von 5 zugelassen (wobei hier von 5 gleichrangigen Bewerbern 1 ausgelost wurde)